

Die Anordnung der Untersuchungshaft ist eine wichtige Maßnahme, um zu gewährleisten, daß Verbrechen gegen die Grundlagen der Arbeiter-und-Bauern-Macht oder andere schwere Verbrechen wirksam bekämpft und die Täter zur Verantwortung gezogen werden. Die Untersuchungshaft ist zugleich ein weitgehender Eingriff in das Leben des betroffenen Bürgers und wirkt sich auf dessen Familie, Arbeitskollektiv und Umgebung aus. Deshalb hat der Staatsanwalt zu sichern, daß, wenn die Notwendigkeit einer Verhaftung besteht, Täter in Untersuchungshaft gebracht werden, daß aber kein Bürger zu Unrecht inhaftiert wird.

Der Staatsanwalt hat eine strenge Aufsicht darüber zu führen, daß von dem Untersuchungsorgan kein Bürger unbegründet vorläufig festgenommen wird. Er muß sichern, daß — abgesehen von den Fällen des § 152 Abs. 1 StPO — Bürger nur dann vorläufig festgenommen werden, wenn Gefahr im Verzuge ist. Der Leiter des Untersuchungsorgans hat dem Staatsanwalt innerhalb von 24 Stunden die vorläufige Festnahme mitzuteilen. Mit solchen Praktiken wie der „Zuführung zur Vernehmung“ ist Schluß zu machen. Im Ergebnis soll dadurch die vorläufige Festnahme vertuscht werden. Erfolgt die Festnahme ohne richterlichen Haftbefehl, so ist diese Maßnahme als vorläufige Festnahme zu bezeichnen und entsprechend zu behandeln. Bei der Verhaftung von Beschuldigten, die für Kinder, Kranke oder pflegebedürftige Personen zu sorgen haben, hat der Staatsanwalt darüber zu wachen, daß die weitere Fürsorge durch Verwandte, andere Bürger, gesellschaftliche Kollektive oder staatliche Institutionen übernommen wird. Darüber hinaus muß er Maßnahmen zur Vermeidung ungerechtfertigter Vermögensschäden einleiten. Das Untersuchungsorgan hat deshalb exakt das bewegliche und unbewegliche Vermögen festzustellen.

Zur Wahrung der Rechte der Beschuldigten im Ermittlungsverfahren gehört auch, daß die Gesetzlichkeit bei der Anordnung und Durchführung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen eingehalten wird. Bei der Anordnung einer Durchsuchung muß genau festgelegt werden, weshalb diese Maßnahme eingeleitet wird und welchem konkreten Ziel die Durchsuchung dienen soll. Würden auf Grund der Durchsuchung Beschlagnahmen vorgenommen, so muß die Rückgabe dieser Gegenstände bereits dann erfolgen, wenn feststeht, daß der beschlagnahmte Gegenstand weder als Beweismittel dient noch nach den Strafgesetzen eingezogen werden kann. Der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Erforschung der objektiven Wahrheit im Gerichtsverfahren und der Wahrung der Rechte und berechtigten Interessen des Beschuldigten sowie der Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger entspricht es, dem Verteidiger im frühestmöglichen Stadium der Ermittlungen Sprecherlaubnis und Akteneinsicht zu gewähren. Die Praxis, dem Verteidiger diese Rechte im Regelfall erst nach dem Abschluß der Ermittlungen einzuräumen, muß überwunden werden.

4. Auf das Ermittlungsverfahren nimmt der Staatsanwalt auch dadurch Einfluß, daß er regelmäßig die Einhaltung der Ermittlungsfrist kontrolliert. Fristverlängerungen sind künftig durch den Leiter des Untersuchungsorgans schriftlich zu beantragen. Mit diesem Antrag ist dem Staatsanwalt gleichzeitig ein konkreter Untersuchungsplan vorzulegen. Auf Grund dieser Unterlagen ist beim Staatsanwalt über die Notwendigkeit der begehrten Fristverlängerung und über die weiteren Ermittlungsverhandlungen zu beraten. Der Staatsanwalt muß darauf Einfluß nehmen, daß nachzuholende Ermittlungen schnell und mit der notwendigen Konzentration geführt werden.

Die Arbeit des Untersuchungsorgans beaufsichtigt der Staatsanwalt auch dadurch, daß er das abgeschlossene

Ermittlungsverfahren gründlich an Hand der vorliegenden Beweise überprüft. Das kann sich je nach Lage der Sache auf nochmalige Vernehmungen von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen bzw. Nachprüfung von Sachbeweisen oder Rekonstruktion von Tatornen usw. beziehen. Darüber hinaus hat der Staatsanwalt alle Beschuldigten, die sich in Untersuchungshaft befinden, und — soweit erforderlich — auch andere Beschuldigte vor Anklageerhebung protokolllarisch zu vernehmen. In den Fällen, in denen es der Staatsanwalt für notwendig erachtet, hat er dem Beschuldigten die Möglichkeit zu geben, sich schriftlich zu den ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen zu äußern.

Ermittlungsverfahren der Untersuchungsorgane, die Mängel aufweisen oder unvollständig sind, müssen vom zuständigen Staatsanwalt zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung erfolgt insbesondere dann, wenn die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung nicht exakt festgestellt ist und die ungenügende Erforschung der Tatumsstände, der Verhältnisse, unter denen die Rechtsverletzung begangen worden ist, und die Ermittlungen zur persönlichen und gesellschaftlichen Entwicklung des Täters sowie die Feststellungen hinsichtlich der Ursachen und begünstigenden Umstände des Verbrechens eine exakte Analyse der Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung und konkrete Maßnahmen zur Überwindung der Bedingungen des Verbrechens nicht zulassen.

Der Staatsanwalt ist verpflichtet, die Untersuchungsorgane durch klare, zielgerichtete und detaillierte Weisungen in die Lage zu versetzen, die festgestellten Mängel fristgemäß zu beheben. Treten solche Mängel wiederholt auf, so muß der Staatsanwalt diese mit dem Leiter des Volkspolizeikreisamtes bzw. dem Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei oder der Bezirksdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit auswerten.

5. Der Staatsanwalt ist — über das bisher Gesagte hinaus verpflichtet, in seiner Kontroll- und Anleitungstätigkeit vor allem in solchen Verfahren Anleitung und Hilfe zu geben, die besonders gesellschaftsgefährlich oder kompliziert sind. Ohne einen Katalog aufzustellen, werden im wesentlichen folgende Straftaten darunter fallen:

— Verbrechen gegen die Grundlagen unseres Staates, insbesondere staatsgefährdende Propaganda und Hetze und Sabotage;

— Verbrechen gegen die Sicherheit und Unantastbarkeit der Staatsgrenze;

— andere Verbrechen, die schwere wirtschaftliche Schäden zur Folge haben oder die geeignet sind, das Vertrauen der Bevölkerung in die Tätigkeit der staatlichen bzw. gesellschaftlichen Organe besonders zu beeinträchtigen.

Eine wesentliche Grundlage für die konsequentere Einhaltung und einheitliche Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie für die qualitative Verbesserung der Ermittlungsergebnisse ist die selbständige Ermittlungstätigkeit auf allen Ebenen der Staatsanwaltschaft, vor allem in Verfahren von besonderer Bedeutung. Die eigene Ermittlungstätigkeit des Staatsanwalts umfaßt die selbständige Durchführung von Ermittlungsverfahren und die unmittelbare Leitung der von den Untersuchungsorganen geführten Ermittlungen.

6. Um den neuen, höheren Anforderungen zur Verbesserung der Ermittlungstätigkeit gerecht zu werden, müssen die Staatsanwälte und die Mitarbeiter der Untersuchungsorgane vor allem ihre ökonomischen Kenntnisse erhöhen. Es geht in der Hauptsache darum, daß sie die Zusammenhänge von Ökonomie und Recht, die Durchsetzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus, die Probleme der Entwicklung unserer Volkswirt-